

Fragen und Antworten zur Pflanzenschutzanwendungsverordnung (PflSchAnwV) – Glyphosatverbot und Beschränkungen

Darf Glyphosat auf erosionsgefährdeten Flächen in Wasserschutzgebieten angewendet werden?

Glyphosat ist in Wasserschutzgebieten generell verboten, es sind keine Ausnahmen möglich.

Wo kann ich mich informieren, ob meine Flächen zu den erosionsgefährdeten Flächen gehören?

Im GIS Online Sachsen liegen diese Informationen rechtssicher auf Feldblockgröße unter Eigenschaften vor. Frei zugänglich sind diese Informationen auch im Geoportal Sachsen (Erosionsgefährdungskarte) und im IDA-Datenportal (Tabelle Erosion Ackerflächen, hier fehlen Informationen zur Winderosion).

Kann Glyphosat im Obst-, Wein- und Gemüsebau eingesetzt werden?

Im Einzelfall kann im Obst-, Wein- und Gemüsebau Glyphosat unter Beachtung der Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes angewendet werden. Die Anwendung ist nur zulässig, wenn nach den Umständen des Einzelfalles vorbeugende Maßnahmen, wie die Wahl einer geeigneten Fruchtfolge, eines geeigneten Aussaatzeitpunktes oder mechanische Maßnahmen im Bestand oder das Anlegen einer Pflugfurche, nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind.

Ist eine Glyphosatanwendung in Dauerkulturen wie Obstbau, Hopfen, Baumschulen möglich?

Für die Dauerkulturen gilt die Einzelfallprüfung unter Beachtung der Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes. Die Anwendung ist nur zulässig, wenn nach den Umständen des Einzelfalles vorbeugende Maßnahmen, wie mechanische Maßnahmen im Bestand nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind.

Was bedeutet „nach den Umständen des Einzelfalles“ für den Glyphosateinsatz?

Der Anwender entscheidet vor jeder geplanten Maßnahme über die Notwendigkeit der Glyphosat-Anwendung. Die (nicht-chemischen) Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes sind vor jedem Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel auszuschöpfen. Es wird empfohlen, zusätzliche Aufzeichnungen und Dokumentationen zu nicht zumutbaren oder durchführbaren vorbeugenden und anderen technischen Maßnahmen beim Einsatz von Glyphosat anzufertigen.

Sind für den Glyphosateinsatz Genehmigungsanträge zu stellen?

Die Regelungen für die Glyphosatanwendung unterliegen keiner Genehmigungspflicht.

Darf Glyphosat auf Stoppeln eingesetzt werden?

Die Glyphosatanwendung ist nur dann möglich, wenn auf Teilflächen eine Anwendung gegen perennierende (ausdauernder, schwer bekämpfbare) Unkräuter/Ungräser notwendig ist oder es sich um eine nach der Agrarzahlfeld-Verpflichtungsverordnung erosionsgefährdete Fläche (CC_{Wind} oder CC_{Wasser}) handelt.

Wie ist die Abgrenzung für eine Stoppelbehandlung?

Die Anwendung erfolgt nach der Ernte auf einem Stoppelacker.

Sind Voraufanwendungen mit Glyphosat weiterhin möglich?

Voraufanwendungen finden nach der Saat statt und sind weiterhin möglich, wenn die entsprechenden Indikationen in den Kulturen vorhanden sind und wenn die Notwendigkeit im Einzelfall geprüft wurde.

Kann vor Mulchsaaten Glyphosat eingesetzt werden?

Die Vorsaatbehandlung mit einem Glyphosat-Herbizid ist bei Mulchsaat-Verfahren vom Verbot ausgenommen.

Was ist unter einer Mulchsaat zu verstehen?

Unter Mulchsaat werden alle Saat-Verfahren, in denen auf den Pflug verzichtet wird, verstanden. Alle Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung, die der Begrenzung der Erosion dienen, sind verpflichtend einzuhalten.

Wie ist die Abgrenzung für eine Vorsaatbehandlung?

Zeitraum zwischen dem Einarbeiten oder der Ernte der Vorkultur und der Aussaat der Folgekultur bzw. Zwischenfrucht. Nach der Vorsaatbehandlung ist eine Bodenbearbeitung vor der Aussaat möglich.

Ist die Abtötung einer Zwischenfrucht vor Zuckerrüben oder Mais mit einem Glyphosat-Herbizid auch als Vorsaatbehandlung zu werten?

Ja, wenn die Folgekultur in Mulch- oder Direktsaat ausgesät wird.

Wieviele perennierende (ausdauernde) Unkräuter müssen vorhanden sein, um die Glyphosat-Anwendung zu begründen?

Die Glyphosat-Behandlung darf nur auf den Teilflächen erfolgen, auf denen diese Unkräuter auftreten. Es muss dokumentiert werden, dass bestimmte ausdauernde Unkräuter vorhanden sind.

Wie wird der Begriff "Teilfläche" definiert?

Eine Teilfläche eines Schrages ist jede betroffene Fläche, die weniger als 100 % der Gesamtfläche entspricht.

Ist eine ganzflächige Anwendung auf Grünland zur Vorbereitung einer Neueinsaat möglich, wenn die Fläche einer Erosionsgefährdungsklasse zugeordnet ist?

Ja.

Was ist mit Problemunkräutern auf Grünland, die durch wendende Bodenbearbeitung nicht zu beseitigen sind?

Wenn die Verunkrautung so umfassend ist, dass eine wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes oder die Futtergewinnung wegen eines Risikos für die Tiergesundheit (z. B. Jakobskreuzkraut) nicht mehr möglich ist, dann kann die betroffene Teilfläche mit Glyphosat behandelt werden.

Ist eine flächige Anwendung auf Grünland zur Vorbereitung einer Neueinsaat aufgrund von Wildschäden möglich?

Nein, außer es ist zeitgleich oder in Folge des Schadens eine so starke Verunkrautung festzustellen, dass ohne die Anwendung die wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes oder die Futtergewinnung wegen eines Risikos für die Tiergesundheit nicht möglich ist.

Was fällt unter die unanfechtbare Entscheidung, die vor dem 8. September 2021 getroffen wurde?

In Anlage 3 Nummern 4 und 5 der PflSchAnwV gibt es neue Verbote für Glyphosat-Mittel. Diese sind im Haus- und Kleingartenbereich verboten, jedoch mit folgender Ausnahme: Das Verbot gilt nicht für diejenigen Glyphosat-Mittel, die bereits vor dem 08.09.2021 für den Haus- und Kleingartenbereich rechtskräftig zugelassen wurden. Aktuell zugelassene Mittel stehen in der Online-Datenbank der nationalen Zulassungsbehörde BVL unter www.bvl.bund.de/infopsm.

Glyphosat-Mittel sind außerdem verboten auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, allerdings mit folgender Ausnahme: Das Verbot gilt nicht für diejenigen Glyphosat-Mittel, die bereits vor dem 08.09.2021 für Flächen für die Allgemeinheit rechtskräftig zugelassen oder genehmigt wurden. Eine Übersichtsliste steht im Internet unter www.bvl.bund.de/infopsm unter der Rubrik „Aktuelle Informationen zu Pflanzenschutzmitteln“.